

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/87dfe087-8a5e-37c8-a254-17180bad2c6d>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 308 ZPO - Bindung an die Parteianträge

(1) <sup>1</sup>Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

(2) Über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

